

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bestimmungen

über Regelung des Verhältnisses der k. u. k. Heeresverwaltung zu den unter K. L. G. gestellten Unternehmungen auf Grund der Verordnung des k. k. M. f. LV. vom 14. November 1914, R. G. Bl. Nr. 326 von 1914.

1. Der vom Militärkommando ernannte militärische Leiter ist zur Wahrung der militärischen Interessen berufen.

Ihm obliegt vor allem die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin aller unter K. L. G. gestellten Personen, wobei er mit dem Disziplinarstrafrechte eines detachierten Unterabteilungs-kommandanten ausgestattet ist. (Dienstreglement für das k. u. k. Heer, I. Teil, Punkt 666.)

Eine persönliche Einflußnahme des militärischen Leiters auf Angelegenheiten des technischen oder kaufmännischen Betriebes der Unternehmungen ist unzulässig und darf von keinem der Beteiligten versucht werden. Ueber Wahrnehmungen, welche in dieses Gebiet fallen und nach Ansicht des militärischen Leiters eine Einflußnahme der militärischen Behörden erfordern, hat der militärische Leiter einen Bericht an das Militärkommando einzusenden.

2. Der militärische Leiter hat das Recht, jederzeit die Fabrik unangesagt zu betreten. Der Eintritt darf ihm von niemand verwehrt werden.

Zur Wahrung des Fabriksheimnisses wird der Firma das Recht eingeräumt, jene (auf das Mindestmaß zu beschränkende) Räume dem militärischen Leiter namhaft zu machen, deren Betreten nur in Begleitung eines von der Werkleitung zu bestimmenden Organes dem militärischen Leiter gestattet ist. Im Falle wichtige militärische Interessen der Ordnung und Disziplin gelegentlich der Anwesenheit des militärischen Leiters in einem unter K. L. G. gestellten Betrieb sein sofortiges Erscheinen in einem dieser Räume notwendig machen, tritt obige Einschränkung außer Wirksamkeit; jedoch ist der militärische Leiter in einem solchen Falle verpflichtet, die Werkleitung hiervon sofort in Kenntnis zu setzen.

3. Hinsichtlich Ausübung des Disziplinarstrafrechtes haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

Als Disziplinarstrafarten sind der „Verweis“ und die „Disziplinararreststrafen“ anzuwenden. Hiebei sind gleichzuhalten:

Personen, welche zu Leistungen verwendet werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, den Offizieren;

Personen, welche Dienste als Werkmeister, Werkführer oder Unterbeamte leisten, den Feldwebln;

Chaufeuere, Mechaniker, Maschinisten, Schmiede und Professionisten jeder Art, den freiwillig fortdienenden Zugführern;

Fuhrleute, Tagelöhner und Hilfsarbeiter jeder Art, den Soldaten ohne Chargengrad. Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr ausgeübt.

4. Eine genaue Evidenzführung der enthobenen wehrpflichtigen Angestellten ist von den Betriebsleitungen durchzuführen.

Am zwecksmäßigsten erscheint die Anlegung eines Evidenzblattes für jeden Mann, aus dem nebst den Geburts- und Heimatsdaten alle militärischen Evidenzdaten, dann der Erlaß, mit dem die Enthebung erfolgte, die Enthebungsdauer, wie auch andere zweckentsprechende Daten zu ersehen sein müssen.

Eine andere, gleichfalls praktische Art der Evidenzführung wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

5. Seitens des militärischen Leiters ist die größte Aufmerksamkeit den Enthebungen zuzuwenden und eventuell eine geeignete Fühlungnahme mit den politischen Behörden, Gewerbeinspektoraten u. dgl. herbeizuführen, um etwa vorgekommene Mißbräuche aufzudecken.

Als solche sind unter anderem anzusehen: Aufnahme in einem Betrieb, lediglich um die Befreiung zu erlangen, Enthebungen nicht qualifizierter und nicht voll ausgenützter Arbeiter, Enthebungen unnötiger kommerzieller Beamten, Diener, Kutscher u. dgl.

Konstatierte Mißbräuche in Enthebungen sind von dem militärischen Leiter dem vorgesetzten Militärkommando zur Amtshandlung anzuzeigen, insoferne nicht sofort selbständige Abhilfe geschaffen werden kann.